

EG-Sicherheitsdatenblatt
Nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **REINEX R 9 Allzweckreiniger mit Salmiak, Art.-Nr. 147**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs
Allzweckreiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: REINEX GmbH & Co. KG
Straße: Bladenhorster Str. 114
Nationales Kennz./PLZ/Ort: D-44575 Castrop-Rauxel
Telefon: + 49 (0) 23 05 – 92 39 2 – 0 (Zentrale) (Bürozeit 8 – 17 Uhr)
Telefax: + 49 (0) 23 05 – 21 51 1
E-Mail: labor@reinexchemie.de
Internet: http://www.reinexchemie.de

1.4 Notrufnummer

+ 49 (0) 23 05 – 92 39 2 – 0 (Zentrale) (Bürozeit 8 – 17 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Produkt ist kein gefährliches Gemisch im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

Einstufung (Richtlinie 1999/45/EG)

-

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

-

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (Richtlinie 1999/45/EG)

Symbole

Kein Symbol.

Besondere Gefahrenhinweise (R-Sätze)

Keine.

Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Dieses Produkt ist ein Gemisch im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006.

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe gemäß EG-Verordnung 648/2004/EC:

< 5% anionische Tenside, Phosphate, Duftstoffe, LIMONENE, CITRAL.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Konzentration (%)	1 - <5
CAS-Nummer	68411-30-3
EG-Nummer	270-115-0
REACH Registrierungs-Nummer	01-2119489428-22-0000

Einstufung des Stoffs gemäß der Richtlinie 67/548/EWG

Gefahrenbezeichnung:	Gesundheitsschädlich Reizend
Gefahrensymbol:	Xn Xi
R-Sätze:	22 38 41

Einstufung eines Stoffs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/kategorie	Acute Tox. 4 (Oral) Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1
Gefahrenhinweis:	H302 H315 H318

Zusätzlicher Hinweis

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze, Gefahrenhinweise (H-Hinweise) und Gefahrenklasse/kategorien finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen

Nicht relevant.

Nach Hautkontakt

Sofort mit fließendem Wasser abwaschen und gut nachspülen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffneten Lidern sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Arzt konsultieren. Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bisher keine Symptome bekannt.

Gefahren

Bisher keine Gefahren bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besondere Anweisung, aber Erste-Hilfe kann bei versehentlicher Exposition oder Verschlucken des Gemisches erforderlich sein. Im Zweifelsfall sofort ärztliche Hilfe holen.

Behandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Schaum, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht zu erwarten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Besondere Schutzausrüstung: Vollschutzanzug mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Entweichen größerer Mengen eindämmen. Eindringen in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Universalbindemittel, Sägemehl) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerklasse

12 Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Empfehlungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Expositionsgrenzwerte liegen nicht vor.

DNEL/DMEL Werte

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

CAS-Nummer 68411-30-3

EG-Nummer 270-115-0

Expositionsweg	Personengruppe	Expositionsdauer/Effekt	Wert	Bemerkungen
Haut	Arbeiter	Kurzzeit/systemische Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Einatmen	Arbeiter	Kurzzeit/systemische Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Haut	Arbeiter	Kurzzeit/lokale Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Einatmen	Arbeiter	Kurzzeit/lokale Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Haut	Arbeiter	Langzeit/systemische Effekte	170 mg/kg KG/Tag	DNEL
Einatmen	Arbeiter	Langzeit/systemische Effekte	12 mg/m ³	DNEL
Haut	Arbeiter	Langzeit/lokale Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Einatmen	Arbeiter	Langzeit/lokale Effekte	12 mg/m ³	DNEL
Haut	Allg. Öffentlichkeit	Kurzzeit/systemische Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Einatmen	Allg. Öffentlichkeit	Kurzzeit/systemische Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Verschlucken	Allg. Öffentlichkeit	Kurzzeit/systemische Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Haut	Allg. Öffentlichkeit	Kurzzeit/lokale Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Einatmen	Allg. Öffentlichkeit	Kurzzeit/lokale Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Haut	Allg. Öffentlichkeit	Langzeit/systemische Effekte	85 mg/kg KG/Tag	DNEL
Einatmen	Allg. Öffentlichkeit	Langzeit/systemische Effekte	3 mg/m ³	DNEL
Verschlucken	Allg. Öffentlichkeit	Langzeit/systemische Effekte	0,85 mg/kg KG/Tag	DNEL
Haut	Allg. Öffentlichkeit	Langzeit/lokale Effekte	Nicht relevant/anwendbar	DNEL
Einatmen	Allg. Öffentlichkeit	Langzeit/lokale Effekte	3 mg/m ³	DNEL

PNEC Werte

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

CAS-Nummer 68411-30-3

EG-Nummer 270-115-0

Umweltkompartiment

Wert

Wasser (Süßwasser)	0,268 mg/l
Wasser (Meerwasser)	0,0268 mg/l
Zeitweise Freisetzung	0,0167 mg/l
Kläranlage	3,43 mg/l
Sediment (Süßwasser)	8,1 mg/kg Sediment (bezogen auf Trockenmasse)

Umweltkompartiment	Wert
Sediment (Meerwasser)	8,1 mg/kg Sediment (bezogen auf Trockenmasse)
Boden	35 mg/kg Boden (bezogen auf Trockenmasse)
Nahrungsmittel	Nicht relevant/anwendbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Verunreinigte Kleidung ausziehen.

Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Handschutz

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Spezifische ortsbezügliche Bedingungen, unter denen das Produkt eingesetzt wird, wie z. B. Schnittgefahr, Abrieb, Kontaktdauer, in Betracht ziehen.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Empfohlen für Dauerkontakt nach Norm EN 374, Durchdringungszeit > 480 min, Klasse 6 Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm), Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)

Augenschutz

Schutzbrille

Körperschutz

Chemikalienschutzkleidung. Hinweise des Herstellers beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Entweichen größerer Mengen eindämmen. Eindringen in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Form:	Flüssigkeit
Teilchengröße:	nicht anwendbar
Farbe:	blau gefärbt, klar
Geruch:	ammoniakalisch, leicht parfümiert (citrisch)
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	9,75 – 10,25
pH-Wert (1%ig):	ca. 8,5 – 9,0
Schmelzpunkt / Schmelzbereich (°C):	< 0
Siedepunkt / Siedebereich (°C):	nicht bestimmt
Flammpunkt (°C):	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Dampfdruck (mbar):	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte bei 20°C (g/cm ³):	ca. 1,02
Löslichkeit in Wasser:	unbegrenzt
Löslichkeit in Lösungsmitteln:	begrenzt

Verteilungskoeffizient:	
n-Octanol/Wasser (log P _{ow}):	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Dyn. Viskosität bei 20°C (mPa s):	< 10
Explosive Eigenschaften:	Explosiv gemäß Umgangsrecht EU: keine Angaben
Oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3 „Möglichkeit gefährlicher Reaktionen“

10.2 Chemische Stabilität

Stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die Einstufung wurde nach dem Kalkulationsverfahren der Richtlinie 1999/45/EG vorgenommen. Für dieses Gemisch liegen keine spezifischen experimentellen Daten vor.

Akute Toxizität, Hautreizung, Schleimhautreizung, erbgutveränderndes Potential und Hautsensibilisierung des Gemisches wurden vom Hersteller/Inverkehrbringer auf Basis der zu den Komponenten vorliegenden Daten bewertet. Nach Erfahrungen des Herstellers /Inverkehrbringers sind keine über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren zu erwarten.

Akute orale Toxizität:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

LD50 (Ratte) > 300 - 2000 mg/kg; OECD-Prüfrichtlinie 401

Zielorgane: Magen-Darm-Trakt

Symptome: Benommenheit, Durchfall, Atemprobleme

Testsubstanz: Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze, ≥ 65%

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

LD50 (Ratte) > 2000 mg/kg; OECD-Prüfrichtlinie 401

Zielorgane: Magen-Darm-Trakt

Symptome: Benommenheit, Durchfall, Atemprobleme

Testsubstanz: Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze, < 65%

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

LD50 (Ratte) > 2000 mg/kg; OECD-Prüfrichtlinie 402

Symptome: Lokale Effekte, Schorfbildung

(Literaturwert)

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Die Untersuchung ist nicht notwendig.

Begründung: Vernachlässigbare oder unwahrscheinliche Expositionswege.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Gemisch

Nicht bestimmt

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

reizend (Kaninchen), Methode: OECD 404

(Literaturwert)

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Gemisch

Nicht bestimmt

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Kaninchen: Kann irreversible Augenschäden verursachen. OECD-Prüfrichtlinie 405.

(Literaturwert)

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Meerschweinchen-Maximierungstest: Nicht sensibilisierend, Methode: OECD 406.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Gentoxizität in vitro

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen.

(Literaturwert)

Gentoxizität in vivo

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

In-vivo-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen.

(Literaturwert)

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Die Substanz erwies sich als nicht genotoxisch, daher ist ein krebserzeugendes Potential nicht zu erwarten.

Reproduktionstoxizität:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Ratte; Oral; 2 Jahre

NOAEL (Eltern): 350 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

NOAEL (F1): 350 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

NOAEL (F2): 350 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

(Literaturwert)

Gruppenbetrachtung

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Teratogenität:

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Ratte; Oral; 20 Tage

NOAEL: 300 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

NOAEL (Muttertier): 300 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

(Literaturwert)

Gruppenbetrachtung

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Maus; Oral; 20 Tage

NOAEL: 300 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

NOAEL (Muttertier): 2 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

(Literaturwert)

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Ratte; Oral; 28 Tage

NOAEL: 125 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

LOAEL: 250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

Zielorgane: Blut, Leber, Herz, Thymus.

Symptome: Verringerte Gewichtszunahme, Durchfall.

(Literaturwert)

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Ratte; Fütterungsstudie; 6 Monate.

NOAEL: 40 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

LOAEL: 115 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)

Zielorgane: Blut, Niere, Caecum.

Symptome: Verringerte Gewichtszunahme, Durchfall.

(Literaturwert)

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
Ratte; Trinkwasser; 9 Monate.
NOAEL: 85 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)
LOAEL: 145 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht pro Tag)
Zielorgane: Blut.
Symptome: Verringerte Gewichtszunahme.

Aspirationsgefahr:

Gemisch
Nicht bestimmt

Aspirationstoxizität

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
Nicht anwendbar.

Sonstige Angaben:

Toxikologische Angaben

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
Toxikokinetik

Es wird angenommen, dass die Substanz über den oralen Aufnahmeweg bioverfügbar ist.
Die Substanz wird metabolisiert und ausgeschieden.
Die Substanz wird schlecht über die Haut absorbiert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Die Einstufung wurde nach dem Kalkulationsverfahren der Richtlinie 1999/45/EG vorgenommen. Für das Gemisch liegen keine spezifischen experimentellen Daten vor. Die im Produkt enthaltenen Tenside sind entsprechend der EU-Richtlinien biologisch abbaubar.

12.1 Toxizität

Fischtoxizität:

Gemisch
Nicht bestimmt.
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
LC50 > 1 - 10 mg/l (96 h, *Lepomis macrochirus* (Sonnenbarsch)),
statischer Test; US EPA 1975; Literaturwert

Fischtoxizität – Chronische Toxizität:

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
(28 d) *Lepomis macrochirus* (Sonnenbarsch): 0,1 – 1 mg/l; Wachstumsrate;
28 d; Modellökosystem: Literaturwert

Daphnientoxizität:

Gemisch
Nicht bestimmt.
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
(48 h) *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): > 1 -10 mg/l;
statischer Test; Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202; Literaturwert

**Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren –
Chronische Toxizität:**

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
NOEC (32 d) *Elimia*: > 1 – 10mg/l; Mortalität; 32 d; Modellökosystem; Literaturwert

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
NOEC (28 d) *Elodea canadensis*: > 4 mg/l; Modellökosystem; Literaturwert

Algentoxizität:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Bakterientoxizität:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Toxizität gegenüber Bodenorganismen

Gemisch

Nicht bestimmt.

Toxizität bei terrestrischen Pflanzen

Gemisch

Nicht bestimmt.

Toxizität bei anderen terrestrischen Nichtsäugern

Gemisch

Nicht bestimmt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Leicht biologisch abbaubar; > 60 %; 28 d; aerob; OECD TG 301 B

12.3 Bioakkumulationspotential

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Pimephales promelas (fettköpfige Elritze); 192 h; OECD TG 305 E; Literaturwert

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

12.4 Mobilität im Boden

Gemisch

Nicht bestimmt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Adsorption / Boden / Klärschlamm

Schwach mobil in Böden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemisch

Keine Daten verfügbar.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfälle müssen in Deutschland nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vorrangig verwertet werden („Verwertungsgebot“). Der Abfallerzeuger hat die Abfälle in „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden und eine Abfallbestimmung nach festgelegten Regeln durchzuführen. Diese richtet sich neben der stofflichen Beschaffenheit insbesondere nach der Herkunft der Abfälle. Darüber hinaus sind

weitere Besonderheiten zur Durchführung der Entsorgung durch die Bundesländer geregelt. Es wird daher empfohlen, mit den Behörden und/oder Entsorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen und weitere Informationen über die Verwertung oder Beseitigung zu erfragen.

Abfallbestimmung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die Abfallschlüsselnummer nach AVV ist abhängig von der Herkunft der Abfälle und kann dadurch nach Branche bzw. Prozess unterschiedlich sein.

Vorschlag für die Abfallbestimmung:

AVV-Abfallschlüssel Produkt	20 01 30 (Reinigungsmittel)
AVV-Abfallschlüssel Verpackung (gereinigt)	15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff)

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes:

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
ADNR	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut
ICAO/IATA	Kein Gefahrgut

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
ADNR	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut
ICAO/IATA	Kein Gefahrgut

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
ADNR	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut
ICAO/IATA	Kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe

ADR	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
ADNR	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut
ICAO/IATA	Kein Gefahrgut

14.5 Umweltgefahren

ADR	Umweltgefährdend	nein
RID	Umweltgefährdend	nein
ADNR	Umweltgefährdend	nein
IMDG	Marine pollutant	no
ICAO/IATA	Environmentally hazardous	no

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
Siehe dieses Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen nach Richtlinie 92/85/EWG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

Wassergefährdungsklasse

Schwach wassergefährdend (WGK 1)

Einstufung gemäß Anhang 4 der VwVwS Mischungsregel.

Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Enthält rezepturbedingt <0,1% VOC-Komponenten im Sinne der EG-Richtlinie 1999/13/EG und EG-Richtlinie 2004/42/EG.

Sonstige Vorschriften

Die im Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) verfügbar.

Expositionsszenarien - Links

-

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Einstufung des Gemisches wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

Die nationalen und gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Voller Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

R38 Reizt die Haut

R41 Gefahr ernster Augenschäden

Voller Wortlaut der Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Codes unter Abschnitt 3

Skin Irrit. 2 Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, Kategorie 4

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise (H-Hinweise) unter Abschnitt 3

H 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H 315 Verursacht Hautreizungen.

H 318 Verursacht schwere Augenschäden.

Quellen

Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten

Weitere Angaben

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.

Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes, die überarbeitet wurden / Änderungsgrund

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde als Version 3 im Rahmen der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 neu erstellt.